Das Früh- und Hochmittelalter

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargauergeschichte**

Band (Jahr): **0 (1978)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II.

DAS FRÜH- UND HOCHMITTELALTER

A. Der alte Aar-Gau

1. Der Aar-Gau im ausgehenden Frühmittelalter
(9./10. Jahrhundert)

Der Aaregau findet im 8. Jahrhundert erstmals urkundliche Erwähnung, 751/768 als pagus Aregaua, 778 als pagellus Aragougensis und 795 als pagus Argue. [1] Es handelte sich aber nicht um einen klar umgrenzten Verwaltungsbezirk, sondern um einen losen, von der natürlichen Landschaft vorgebildeten und im Verlauf der alemannischen Landnahme entstandenen Herrschaftsraum. Im Norden und Westen bildete die Aare die natürliche Grenze dieser Gaulandschaft. Im Osten schloss sich im Reussgebiet der Thurgau an, während im Süden Voralpen und Alpen sich der Besiedlung noch lange als wirksame Barriere entgegenstellten. Vielleicht um die Mitte des 8. Jahrhunderts wurde dieser Grossgau entlang der Napflinie (Murg/Rot - Napfmassiv) in einen unteren und einen obern Aaregau geschieden. Im Folgenden beschränken wir unsere Betrachtung auf den untern Aaregau [2].

Der gesamte Aaregau war damals ein Teil des Frankenreiches und nach der Reichsteilung von 843 gehörte er zum ostfränkischen Reich. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts zerfiel die Herrschaft der karolingischen Könige im Ostreich zusehends. An ihrer Stelle machte der Reichsadel seinen Einfluss geltend. Es bildeten sich Teilherrschaften und namentlich in den alten Stammesgebieten erstanden die Her-

1) Für die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse wurden im II. Kapitel hauptsächlich herangezogen : H. C. Peyer, Frühes und hohes Mittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte I 93 - 160. Derselbe, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, a.a.O. 161 - 238. Für den Aargau besonders: J. J. Siegrist, Wohlen, in Argovia 86 (1974), 57 - 66 ("Im Fränkischen Reich", "Zur Siedlungsgeschichte und frühen Herrschaftsstruktur im Unteren Aar-Gau"), 89 - 98 ("Von den hohen Herren des Hoch- und Spätmittelalters"). H. Dürst, Rittertum und Hochadel im Aargau.

2) Der von uns für die Zeit des Früh- und Hochmittelalters als "unterer Aaregau" oder einfach "Aar-Gau" bezeichnete alte Gau umfasste die Gebiete zwischen Reuss, Aare, Murg/Rot, Napf- und Pilatusgebiet. Er ist also nicht durchwegs identisch mit dem späteren Aargau, z.B. in den Grenzen der spätmittelalterlichen österreichischen Landvogtei Aargau oder des modernen Kantons Aargau. Unser Hauptinteresse gilt ausserdem dem Zentrum und Norden des Aar-Gaus.

zogtümer wieder als weitgehend selbständige Unterkönigreiche. Der obere und der unter Aaregau gingen damals verschiedene Wege [3]. Der obere Aaregau westlich der Napflinie kam zum Königreich Hochburgund, während der untere Aaregau als Bestandteil des Herzogtums Schwaben beim Ostreich verblieb, das mittlerweile durch das Aussterben der karolingischen Herrscher die letzte Verbindung zum westfränkischen Reich verloren hatte und deshalb seit diesem Zeitpunkt als Deutsches Reich bezeichnet zu werden pflegt. Unter den deutschen Königen aus dem Hause der Ottonen und Salier gelang es der neu erstarkten Reichsgewalt, das Herzogtum Schwaben wieder enger an sich zu binden. Auch das Königreich Burgund geriet im 10. Jahrhundert schrittweise unter den Einfluss der deutschen Könige. Die Heimsuchung durch die fremden Raubvölker der Ungarn und Sarazenen verstärkte hier schliesslich ebenfalls die Stellung des Reichsoberhauptes, dessen Absichten auf die Alpenpässe und Italien gerichtet waren. In Schwaben setzte König Heinrich I. nach dem Aussterben des aus der einheimischen Hunfridinger-Burchardinger-Sippe stammenden Herzogs Burkard 926 einen landesfremden Nachfolger ein. Hinfort regierten fast ausschliesslich Herzöge in Schwaben, die zum fremden Hochadel gehörten, in ihrem Herrschaftsbereich über keine starken Besitzesgrundlagen verfügten und daher auf den König angewiesen waren. Obwohl dadurch die Eigenständigkeit und der innere Zusammenhang des Herzogtums Schwaben nachhaltig geschwächt wurden, kam es trotzdem immer wieder zu Aufständen und Verselbständigungsversuchen des Herzogs und seiner Parteigänger gegen den König.

Nach älterer Auffassung bestanden die alemannischen Besiedler des Mittellandes mehrheitlich aus freien Bauern, die ihr politisches Selbstbestimmungsrecht erst später an grossgewordene Grundherren verloren hätten. [4] Was den Unteraargau betrifft, konnte J. J. Siegrist glaubhaft machen, dass dieser jedenfalls im 8./9. Jahrhundert bereits eindeutig herrschaftlich geprägt war [5], was allerdings nur einen Hinweis auf die vermutlichen Machtverhältnisse gibt und die Existenz freier Bauern nicht ausschliesst. Im Gegenteil treffen wir deren Sondergerichtsorganisationen im Unteraargau noch im Spätmittelalter zersplittert und zum Teil verherrschaftlicht als Freiämter oder freiamtähnliche Immobiliargerichte an. Die Herkunft die-

3) Betreffend die Ostgrenze Burgunds vgl. Siegrist a.a.O. 61.
4) Ueber diese Frage zusammenfassend Peyer a.a.O. 131 f.
5) Siegrist a.a.O. 64 ff.

ser freien Leute ist umstritten. [6] Was uns vom Adel aus der Zeit des ausgehenden Frühmittelalters aus den schriftlichen Quellen entgegentritt, gehörte vornehmlich zur Reichsaristokratie. Einfluss und Besitz dieser Geschlechter, für Südschwaben wären beispielsweise die Hunfridinger und Udalrichinger zu nennen, erstreckten sich über ganze Landschaften, und durch ihre weitverzweigten Verwandtschaftsverbände waren sie auch überregional verwurzelt. Demgegenüber erfahren wir von den kleineren Lokalherren, die es natürlich auch gab, sehr wenig. Sie bildeten die Gefolgschaft der Grossen, waren für deren Machtgrundlage unentbehrlich und wurden von diesen mit Lehen an sich gebunden und entschädigt. Immerhin besitzen wir aus dem Ende des 9. Jahrhunderts ein Dokument, das allfällige Zweifel am Bestehen einer differenzierten Herrenschicht beseitigen hilft und einen kleinen aber recht aufschlussreichen Einblick in die Verhältnisse gestattet. Von zahlreichen der obenerwähnten freien Bauern wurde damals eine jährliche Abgabe in den Königshof nach Zürich entrichtet, die mit der Schenkung des Hofes 853 in den Besitz der Abtei Zürich gelangte. Die Aenderung der Eigentumsverhältnisse ermunterte nun offenbar eine Anzahl aargauischer Herren, an gewissen Orten diese Zinsen zu usurpieren. Die Abtei führte darauf Klage beim König und diesem Streit verdankt ein Klagerodel sein Entstehen. [7] In demselben wurden die normierten "Königszinsen" - in der Regel waren je 6 Denar zu einer als "geldus" bezeichneten Abgabe zusammengefasst - zusammengestellt und gegen gewisse adlige Personen, offensichtlich Grundherren, der Vorwurf erhoben, grosse Teile davon sich wider Recht angeeignet zu haben. So hatten sich im Bereich von Wigger und Rot P a l l o in Sigerswil (Sigerswilare) und H e t t o in Nebikon (Nevinchova) in Besitz je einer solchen Geldgült gesetzt. A d e l g o z , dessen Einflussbereich sich anscheinend im mittlern oder obern Bünztal befand, hatte in Muri (Mure) und Rüstenschwil (Rustineswilare) zwei geldi und einen Frischling weggenommen. G o z p e r t und T i e p e l i n wurden be-

6) Nach Siegrist handelt es sich um fränkische Kolonisten, sogenannte Königsfreie, während Wernli in ihnen Ueberreste der alten, vollfreien alemannischen Bevölkerung erblickt. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil 479 ff. Wernli, Die Gemeinfreien des Frühmittelalters 126 ff.

7) QW II/2, 246 - 250. Zur Interpretation vgl. Siegrist, Argovia 86 (1974), 65 f.; über das Wesen dieser "Königszinsen" Siegrist, Beiträge 503 ff.

zichtigt, an sechs Orten, hauptsächlich im Seetal, nicht weniger als 19 geldi und 3 Malter Getreide entfremdet zu haben. Weitaus die schwerste Beschuldigung richtete sich aber gegen H i l t p u r c , die in 31 Ortschaften, vorwiegend im Norden und Osten des untern Aaregaus, 53 geldi in Anspruch nahm. Als Wolfhart, einer der Amtleute (servus) der Abtei Zürich, trotzdem versuchte, diese Gülten einzuziehen, wurde er von einem Gefolgsmann (servus) der Hiltpurc, namens Mannelin, erschlagen. Der Rodel führt noch weitere 14 geldi auf, welche sich entweder noch in ungestörtem Besitz der Abtei befanden oder deren Abgang nicht näher erläutert wird. Siegrist erblickt in der erwähnten Frau Hiltpurc die damalige Exponentin eines mächtig ausgreifenden Grundherrengeschlechts und zweifelt nicht daran, dass ihre Sippe in Zusammenhang mit der aargauischen Vorfahrenlinie der spätern Grafen von Lenzburg zu bringen ist.

Trotz des diesbezüglichen Schweigens in den Quellen bildeten damals in Schwaben wie auch in andern Gegenden des Reiches Zeiten der Ruhe und des Friedens die Ausnahme, Fehden und Parteienkampf zwischen dem Adel jedoch den Normalzustand. Vor allem die verschiedenen Aufstände gegen den König führten immer auch zu Auseinandersetzungen innerhalb des Hochadels, in die natürlich auch die kleineren Herren und Ritter der Gefolgschaft hineingezogen wurden. Ausserdem müssen wir annehmen, dass dieser Gefolgschaftsadel nicht nur auf die Forderungen von Vassalität und Lehenbindung zum Schwert griff, sondern dass er auch immer wieder "private" Händel austrug. Wenn wir schliesslich noch an die durch Erbteilungen, Aussterben der einen und Ausgreifen der andern Familien bedingten Veränderungen denken, so erhalten wir doch ein etwas lebendigeres Bild dieser alten Adelsgesellschaft. In vielen wesentlichen Zügen dürfte es bis ins Spätmittelalter unverändert geblieben sein.

2. Der Aar-Gau im Hochmittelalter
(11./12. Jahrhundert)

Innerhalb eines Gaues kam dem Inhaber der Gaugrafschaft als Stellvertreter der Reichsgewalt in der Regel eine dominierende Stellung zu. Ein Aar-Gau-Graf tritt uns aus den schriftlichen Quellen erst kurz vor der Mitte des 11. Jahrhunderts in der Gestalt eines "Udalricus dei gratia comes" entgegen. Siegrist vertritt die Auf-

fassung, dass die Grafschaftsverwaltung erst damals König Konrad II. neugeschaffen und nach der endgültigen Niederwerfung einer Adelsfronde unter Herzog Ernst II. von Schwaben einem königstreuen und in dieser Gegend einflussreichen Adeligen übertragen habe, eben jenem Udalricus. [8] Vor diesem Zeitpunkt wären dann die Reichsrechte im Aar-Gau vermutlich vom Fiskus und von der Reichsvogtei Zürich wahrgenommen worden. Wirtschaftlich gehörte der untere Aaregau damals übrigens in den Einflussbereich Zürichs. Es galten hier die Masse und Gewichte der Stadt an der Limmat und das noch spärlich umlaufende Geld bestand hauptsächlich aus Zürcher Denaren. Mit dem genannten Ulrich, Graf im Aar-Gau und Reichsvogt zu Zürich, gewinnt die Geschichte des aargauischen Adels, wenigstens was seine oberste Schicht betrifft, erstmals etwas deutlichere Umrisse. Ulrich verfügte nicht nur über Besitz im Aar-Gau (Stift Beromünster), sondern auch im Gasterland (Kloster Schänis). Der eine Vorfahrenzweig weist ihn den Herren von Schänis aus der räto-alemannischen Hochadelssippe der Hunfridinger zu. Auf der andern Seite können wir annehmen, "dass die aar-gauische Komponente des Geschlechts, eine offensichtlich nicht gräfliche mächtige Grundherrensippe, irgendwie mit der Matrone Hiltpurc des 9. Jahrhunderts in Zusammenhang zu bringen ist, dass ferner das grundherrliche Schwergewicht der Sippe in der Aareebene zwischen Suhr und Lenzburg und in den südlichen Seitentälern Winental und Seetal zu suchen ist, und dass die Sippe im 10. Jahrhundert im obersten Winental als Nekropole das Kanonikerstift <Perenmunisturi> (Beromünster) gründete." [8] Die Nachkommen dieses ersten erkennbaren Vertreters beider Zweige hatten ihren Sitz auf der Lenzburg und nannten sich seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts in Urkunden und Siegelumschriften nach ihrer Stammburg "de Lenzeburc". Die Grafen von Lenzburg verfolgten seit der Zeit ihres ersten Auftretens eine kompromisslos könig- und reichstreue Politik. Ein Enkel des ersten Aar-Gau-Grafen, Ulrich II., ergriff im Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst, trotz ungünstiger Lage inmitten zahlreicher und mächtiger Gegner, für König Heinrich IV. Partei und nahm im April 1077 den von der Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden nach Rom zurückkehrenden päpstlichen Legaten gefangen. Als Belohnung für seine Haltung übertrug ihm der König unter ande-

8) Argovia 86 (1974), 91.

rem die den päpstlich gesinnten Nellenburgern entzogene Grafschaft im Zürichgau, die hinfort ebenfalls im Hause Lenzburg vererbt wurde.

Im 11. Jahrhundert wird eine Entwicklung fassbar, die schon viel früher eingesetzt hatte und im 12. und 13. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichen sollte. Der Hochadel, bisher durch die Verwurzelung in den Verwandtschaftsverbänden der Reichsaristokratie eine überregionale Gesellschaft bildend, strebte immer ausgeprägter danach, sich in einer bestimmten Landschaft festzusetzen und in dieser eine mehr oder weniger umfassende Herrschaft aufzubauen. Parallel mit der Herausbildung solcher Adelsherrschaften ging ein zunehmendes "Familienbewusstsein". Anstelle von losen und weiten Sippenverbänden trat allmählich das Adelshaus, welches seine Mittel bewusst in den Dienst der eigenen Sache stellte. Den äussern Ausdruck fand dieses gewandelte Selbstverständnis in der Entstehung der Familiennamen. Bis ins 10. Jahrhundert besass auch der Adel nur Vornamen. Erst im 11. Jahrhundert erscheinen nach einer oder auch wechselnd nach mehreren Burgen gewählte Zunamen. Aus diesen Zunamen entstanden dann im 12. und 13. Jahrhundert die festen Familiennamen. Der Vorgang der Familiennamenbildung fand natürlich auch bei den mittleren und kleineren Adelsgeschlechtern statt. Sogar der Verherrschaftlichungsprozess hatte in den unteren Adelsschichten seine Parallelen. Hier ging es allerdings nur um den Versuch, mehr oder weniger abhängige Güter- und Herrschaftskomplexe im lokalen Rahmen und mit meist niedrigen Rechtskompetenzen zu bilden. Bei seinen Bestrebungen zum Auf- und Ausbau umfassender Herrschaften war der hohe Adel auf die Hilfe und Gefolgschaft kleinerer Adelsgeschlechter angewiesen. Dies und der im späten 11. Jahrhundert einsetzende Bau steinerner, mit einer dauernden Besatzung bewehrter Burgen sicherte den mittleren und kleinen Adelsgeschlechtern, die im übrigen wie ihre mächtigeren Standesgenossen von freier Geburt waren, ihre eigene Bedeutung. Ebenfalls ins 11. Jahrhundert können wir die entscheidende Phase einer andern Entwicklung setzen, die schliesslich zur weitgehenden Umgestaltung des niederen Adels führte. Bei den salischen und namentlich den staufischen Königen, aber auch bei gewissen Klöstern und Herren des hohen Adels hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, für Hof-, Verwaltungs- und Kriegsdienste auch Leute zu halten, die ihnen eigen und damit unfrei waren. Diese "Diener" oder Ministerialen wurden von ihren Herren mit erblichem Dienstgut ausgestattet, konnten unter Umständen erhebliches Gewicht erlangen und

wurden in Genossenschaften zusammengeschlossen. Entscheidend für die Ministerialen oder Dienstmannen war es, dass sie schliesslich Ritterwürde und Ritterstand erlangen konnten. Damit stellten sie sich sozial wenigstens der untern Schicht der freien Herren sehr nahe, und diese trugen je länger je weniger Bedenken, die mit dem Uebertritt oder der Heirat in eine Ministerialenfamilia verbundene Standesminderung in Anbetracht hauptsächlich wirtschaftlicher Vorteile auf sich zu nehmen. Diese unfreie Adelsschicht spielte jedoch erst im 12. und vor allem im 13. Jahrhundert ihre bedeutendste Rolle, und im 14. Jahrhundert bildete sie dann mit den an vielen Orten nur noch spärlichen Restbeständen der kleinen freien Herren den Niederadel gemeinhin. [9]

Das 12. Jahrhundert stand im Gebiet der Schweiz weitgehend unter dem Zeichen der Auseinandersetzung zwischen Zähringern und Staufern. In der ersten Jahrhunderthälfte nahmen die Herzöge von Zähringen, die auch die mächtigen Rheinfelder beerbt hatten, eine dominierende Stellung ein. Erst allmählich gelang es den Staufern, einem aus verhältnismässig bescheidenen machtpolitischen Anfängen heraus zur Herzogs- und schliesslich zur Königswürde gelangten Grafengeschlecht, die Zähringer stellenweise zurückzudrängen. Die übrigen weltlichen und geistlichen Herren ergriffen in dieser Auseinandersetzung mehr oder minder Partei, was nicht ausschloss, dass sie dabei und daneben ihre eigenen Ziele verfolgten. Im Zentrum des Mittellandes nahmen die Lenzburger mit ihrem Besitz und ihren Grafschaften im Aar- und Zürichgau und der Reichsvogtei Zürich als Anhänger der Staufer eine besondere Stellung ein. Sie waren von einem Kranz anderer Adelsgeschlechter umgeben, die fast alle auf die Seite der Zähringer neigten. Die im Osten anschliessende Grafschaft im Thurgau stand den Kiburgern zu. Im Zürichgau nahmen die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg und von Regensberg eine starke Position ein. Im Norden und Nordosten sassen die Homburger, Tiersteiner und Froburger Grafen. Letztere gelangten auch zu Besitz im nord-

9) Aus der umfangreichen Literatur zur Ministerialenfrage seien hier nur drei Titel herausgegriffen, deren Autoren recht unterschiedliche Meinungen über die Ausbreitung des Ministerialenstandes vertreten: Georg Caro, Zur Ministerialenfrage. Viktor Ernst, Mittelfreie. Heinrich Dannenbauer, Königsfreie und Ministerialen. - Caro geht in seinem interessanten Aufsatz von ostschweizerischen Verhältnissen aus.

westlichen Unteraargau. Ebenfalls im Aar-Gau begütert waren die Grafen von Habsburg. Im Westen stand der Oberaargau weitgehend im Besitz der Zähringer.

Die Grafen von Lenzburg hatten sich mittlerweile in zwei Linien verzweigt. Die eine behielt ihren Sitz auf der Lenzburg, die andere verpflanzte sich auf die Feste Baden über der Limmat und nannte sich daher Grafen von Baden. Sie übte nach der Hausteilung die Grafschaft im Zürichgau und die Reichsvogtei zu Zürich allein aus. Beide Zweige starben zu Beginn der 1170er Jahre fast gleichzeitig aus. Die Verteilung ihres Erbes wurde für das weitere Schicksal des Aar-Gaus entscheidend. Die Reichslehen fielen heim. Das Allodialgut der Badener Linie in der Gegend von Baden und im Gasterland fiel durch eine Erbtochter an Graf Hartmann III. von Kiburg. Ulrich IV., der Letzte aus der Lenzburger Linie, hatte die grösste Zeit seines Lebens als Getreuer des Königs ausser Landes verbracht. Sein Hausgut im Aar-Gau und Gasterland vermachte er schliesslich seinem Freund und Herrn, dem Staufer Kaiser Friedrich Barbarossa. Dieser trat den Habsburgern als Abfindung für das entgangene pfullendorfische Erbe lenzburgischen Allodialbesitz im Süden und Osten des Aar-Gaus ab, während er den bedeutenderen Rest des aar-gauischen Erbes mit der Feste Lenzburg zur Ausstattung seines damals noch minderjährigen Sohnes Otto verwendete. Die Grafschaft im Aar-Gau kam - unter vermutlicher Exemtion des an Otto von Staufen gefallenen Eigengutes - ebenfalls an Habsburg. Von der Grafschaft im Zürichgau übertrug der Kaiser den östlichen Teil den Kiburgern, den westlichen den Habsburgern. Damit teilten sich nun im ehemals lenzburgischen Machtbereich im Mittelland drei Häuser in die Nachfolgerechte, die Kiburger, die Habsburger und im Zentrum mit dem Kernbesitz um die Feste Lenzburg die Staufer. Dieser Zustand dauerte aber nicht lange. Otto von Staufen, Pfalzgraf von Burgund, starb im Jahre 1200. Die Oberherrschaft über das an die Lenzburg gehörige Allod, unter anderm auch die Kirchenvogtei über Beromünster, fiel an die Erben Ottos (Herzog Otto von Andechs-Meranien, dann Graf Hugo von Chalon), konnte aber von diesen seiner Entlegenheit wegen nicht selber verwaltet werden und wurde daher samt der zugehörigen Ministerialenfamilia an die Grafen von Kiburg zu Lehen gegeben. Damit verblieben zu Beginn des 13. Jahrhunderts praktisch nur noch die Kiburger und Habsburger

als dominierende Hochadelsgeschlechter im nördlichen und mittleren Aar-Gau.

Die Teilung des lenzburgischen Nachlasses macht uns eine zweifellos schon seit längerem laufende Entwicklung plötzlich offenbar. Die alten Gaugrafschaftsverbände hatten sich schon weitgehend in verschiedene reichsunmittelbare Blutgerichtssprengel ("Grafschaften") aufgelöst. Der Kampf um die weiträumige Herrschaft wurde damit zum Wettlauf um den Besitz möglichst vieler dieser neuen Grafschaften.

3. Ueber die Anfänge des ministerialischen Adels im Aar-Gau

J. J. Siegrist hat in Form einer Skizze versucht, etwas Licht in dieses Problem zu bringen. [10] Seine Ueberlegungen wollen wir im Folgenden zusammenfassend zur Darstellung bringen.

Die Betrachtung beschränkt sich auf Dienstleute des Klosters Murbach-Luzern und der Grafen von Kiburg, von Habsburg und von Froburg. Vertreter einiger Geschlechter, die im 13. Jahrhundert zur Ministerialenfamilia einer der vorgenannten Herrschaften gehörten, finden bereits im 12. Jahrhundert Erwähnung. Frühere Zeugnisse fehlen. Für die entscheidende Epoche, in der diese Dienstmannenverbände entstanden oder jedenfalls Bedeutung erlangten, seien nochmals die Machtverhältnisse skizziert. [11]

Herrschaftsbereich	vor 1172	1172 - c.1200	nach 1200
Lenzburg, Beromünster, Richensee	Lenzburg	Staufen	Kiburg
Sursee, Kastelen, Wikon	Lenzburg	Staufen	Kiburg
Eigen, Muri	Habsburg	Habsburg	Habsburg
Meienberg, Hochdorf, Sempach	Lenzburg	Habsburg	Habsburg
Willisau	Lenzburg	Habsburg	Habsburg
Aarburg, Zofingen, Knutwil	Froburg	Froburg	Froburg
Grafschaft im Aar-Gau	Lenzburg	(Habsburg)	Habsburg

10) J. J. Siegrist, (Die Herren von Liele), in: HKS 46 (1973), 44 - 50.
11) Den Süden und Südosten des Aar-Gaus lassen wir hierbei ausser Betracht. Die

Unter der Voraussetzung, dass nur solche Personen als Ministeriale betrachtet werden, die in den Quellen ausdrücklich als solche bezeichnet sind, ergibt sich das folgende Bild. Die Murbacher Ministerialen des Klosters St. Leodegar in Luzern sind schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hinlänglich bezeugt: 1178 von Garten, von Merlischachen, von Littau; 1182/83 von Malters, von Tribschen, von Bürren. Ausdrücklich als Ministeriale der Grafen von Baden werden bezeichnet: 1153 von Aristau, von Beinwil. Demgegenüber gelingt es nicht, für die Grafen von Lenzburg-Lenzburg Dienstmannen nachzuweisen. Erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts wird eine Anzahl an die Lenzburg gehörender Ritter ("ministeriales de Lenzeburc") erwähnt, die aber den staufischen Rechtsnachfolgern der Lenzburger, beziehungsweise den vermutlich bereits damit belehnten Grafen von Kiburg zustanden: 1201 von Büttikon, von Pfaffnau, von Hunzenschwil. Diese Geschlechter erscheinen in der Folge natürlich als Glieder der kiburgischen Ministerialenfamilia. Die ersten habsburgischen Ministerialen sind auch erst relativ spät nachweisbar: 1190 von Baldegg; 1198 von Wolen.

Vertreter von Dienstmannengeschlechtern des 13. Jahrhunderts erscheinen teilweise auch schon früher, so zum Beispiel 1173 von Büttikon und 1167 von Hallwil, aber bloss als Zeugen und in einer Stellung, die es mehr als fraglich macht, dass sie bereits dem Ministerialenstand angehörten.

Für die nachfolgende Zeit zwischen 1200 (Tod Ottos von Staufen) und 1263 (Tod Hartmanns V. von Kiburg) vermittelt die Karte einen Ueberblick. Die Ministerialensitze der Familia St. Leodegar sind auf den engern Bereich der murbachisch-luzernischen Territorien beschränkt. Die Sitze gräflicher Ministerialer überschreiten die Querlinie südlich des Sempachersees nicht. Im Nordwesten spielen die froburgischen Dienstmannen eine verhältnismässig geringe Rolle. Die habsburgischen Ministerialensitze konzentrieren sich auf das

Die in der Zusammenstellung mit Namen nachmaliger kiburgischer und habsburgischer Aemter bezeichneten Gebiete umschreiben die ungefähren Einflussräume. Vielfach ist man auf Vermutungen angewiesen. So wissen wir z.B. nicht, ob Gebiete wie Kastelen und Wikon nicht bereits durch die Grafen von Baden an Kiburg gekommen sind.

Karte 1

Freiherren- und Ministerialensitze im Aar-Gau vor 1263

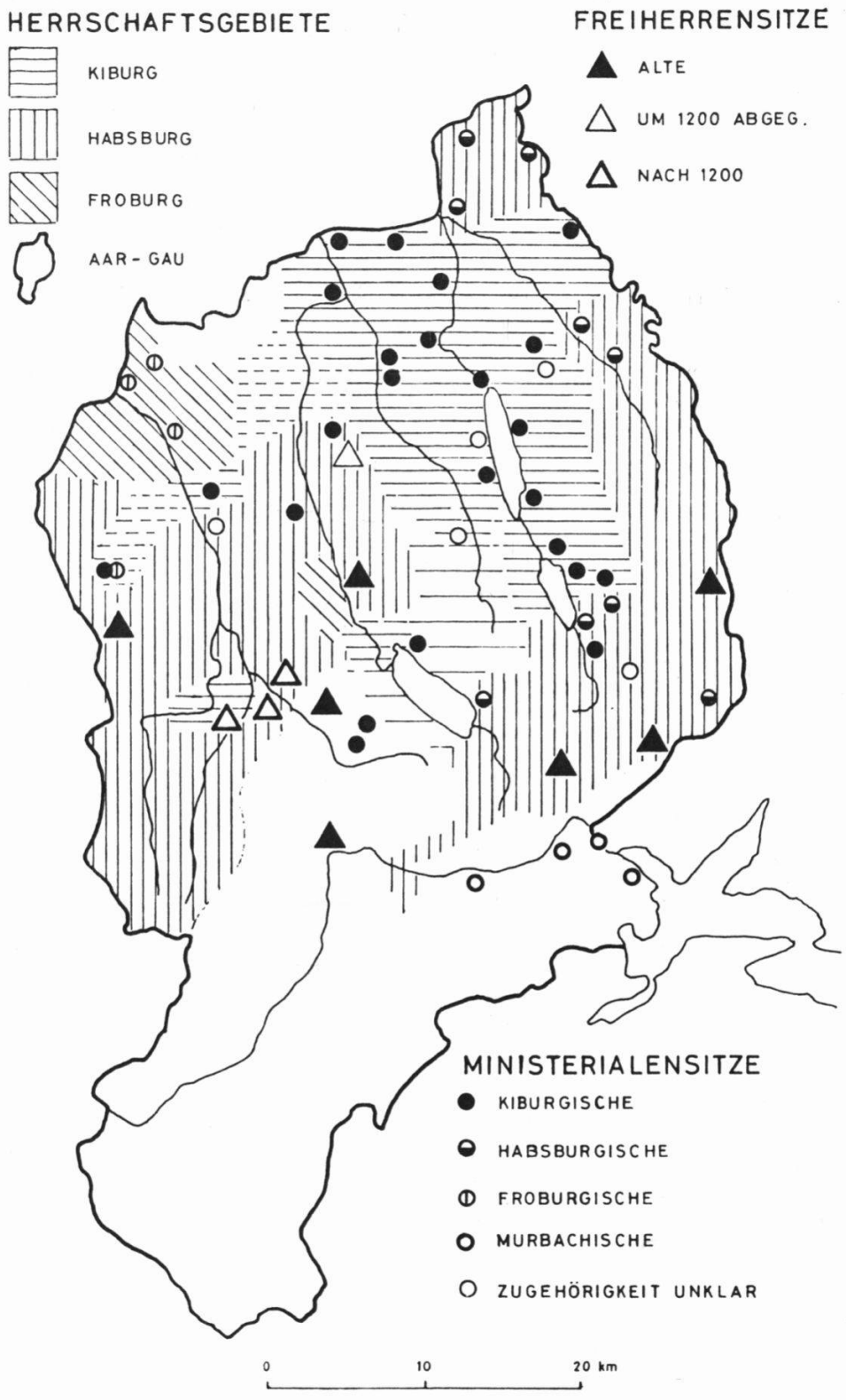

Karte übernommen aus HKS 46 (1973), S. 47 (J. J. Siegrist)

Eigenamt, das mittlere Bünztal und den Süosten der Ministerialenlandschaft. In gewissen Gegenden überschneiden sich augenscheinlich habsburgischer und kiburgischer Einflussbereich. Eine ganz auffällige Verdichtung von Ministerialensitzen findet man im Bereich des kiburgischen Amtes Lenzburg. Ganz anders sieht dagegen die Verteilung der Freiherrensitze aus. Im Herrschaftsgebiet der Kiburger fehlen sie überhaupt, während sich südlich und südwestlich davon eine Reihe von alten freiherrlichen Burgstellen befindet.

Wie hat man sich die unterschiedlichen Verhältnisse im Norden und Süden und die ins Auge springende Konzentration von Ministerialen im kiburgischen Machtbereich zu erklären ? Siegrist weist darauf hin, dass eine Anzahl dieser kiburgischen Dienstmannen auf freieigenen Burgen sass und auch sonst über erheblichen allodialen Besitz verfügte, so die Herren von Hallwil (Hallwil), von Rinach (Alte Rinach und Hintere Rinach), von Trostberg (Trostburg), von Liele (Liele) und andere. Die fehlende Lehenabhängigkeit dieser Burgen ist zwar erst aus den Quellen des 14. Jahrhunderts ersichtlich, muss aber weiter zurückreichen und ist in der Tat auffällig. Siegrist glaubt daher aufgrund solchen freien Eigens an Burg und nutzbarem Gut, "dass wenigstens die erwähnten Ministerialensippen im spätern kiburgischen Amt Lenzburg in der Frühzeit einer Schicht kleiner freier Grundherren angehört haben dürften. Solange die Lenzburg mit Zugehörden fest in der Hand des Staufers Otto lag (1172-1200), bedeutete der Uebertritt in die unfreie Ministerialengefolgschaft (familia) dieses sich übrigens noch 1188 "Graf von Lenzburg" (Otto filius imperatoris, comes des Lenceburg) nennenden und offenbar zeitweilig auf der Feste residierenden hohen Herrn für kleinere freie Herren ohne Entwicklungsmöglichkeiten keine zu krasse Standesminderung, vielmehr brachte ein solcher Standeswechsel durch den Hof- und Kriegsdienst und die Möglichkeit der Uebernahme dienstherrlicher Lehen zweifellos eine bedeutende Machtsteigerung. Gemäss unserer These wäre somit im späteren kiburgischen Amt Lenzburg die an die Feste Lenzburg gebundene Ministerialenfamilia zu einem beachtlichen Teil durch Uebertritte kleiner freier Herren in den Stand von Dienstmannen in den drei Jahrzehnten nach 1172 entstanden." [12] Das würde dann auch erklären, warum wir zur Zeit der Grafen von Lenzburg in deren Einflussbereich wenigstens aufgrund

12) Siegrist a.a.O. 48 f.

unserer Quellen noch keine Ministerialen finden, in kiburgischer Zeit dagegen auf keine Freiherren mehr treffen. Natürlich will diese These nicht ausschliessen, dass nicht auch einzelne der später kiburgischen Dienstmannengeschlechter ursprünglich durch Missheirat aus dem Freiherrenstand geschieden oder durch Herrendienst und Hofluft aus unfreien Anfängen in den Ritterstand hineingewachsen waren.

In den folgenden Kapiteln werden wir die hier aufgeworfene Frage nach der freiherrlichen Vergangenheit aar-gauischer Ministerialengeschlechter am Fall der Herren von Hallwil besonders zu erörtern haben.

B. Die Herren von Hallwil

4. Die Herren von Hallwil im Hochmittelalter

Die frühesten Nachrichten über das am Nordende des Hallwilersees sesshafte Herrengeschlecht beruhen nicht unmittelbar auf schriftlichen Quellen, sondern gehen auf archäologische Zeugnisse zurück oder ergeben sich aus der rechts- und gütergeschichtlichen Forschung anhand des spätmittelalterlichen Quellenmaterials.[13] Es ist daher praktisch unmöglich zu beweisen, dass sich unsere Erörterungen tatsächlich stets auf dasselbe Geschlecht beziehen. Es ist ja denkbar, dass die verhältnismässig spät in den Urkunden als Herren von Hallwil in Erscheinung tretende Adelsfamilie erst irgendwann im Hochmittelalter Rechtsnachfolger des vor ihnen am Ausfluss des Hallwilersees hausenden und dann ausgestorbenen Burgherrengeschlechts geworden wäre.

Aufgrund der archäologischen Erforschung des Schlossgeländes[14] ergab sich, dass anstelle des spätern steinernen Baues schon im 11. Jahrhundert eine Burganlage aus Erde, Holz und Fachwerk - eine sogenannte Motte - stand. Sie befand sich an einer durch Wasserlauf und Sumpfgelände geschützten Stelle und war mit einem niedern Steinwall und Holzpalisaden gesichert. Bei den Erbauern beziehungsweise Besitzern dieser Holzburg muss es sich um Angehörige eines im etwa

13) Ueber die Frühzeit der Herren von Hallwil vgl. auch J. J. Siegrist, Ueber die Anfänge der Herrschaft Hallwil, in: HKS 40 (1967).
14) Nils Lithberg, Schloss Hallwil, 5 Bde., Stockholm 1924-1932.

anderthalb Kilometer weiter nordwestlich liegenden kleinen Dorf Hallwil dominierenden Grundherrengeschlechts gehandelt haben. Der Aabach bildete damals noch die Grenze zwischen den Gemarkungen der Dörfer Hallwil westlich und Seengen östlich des Wasserlaufes. Die Anlage wurde jedoch eindeutig auf der Westseite des Baches auf einer Lehmbank errichtet, die durchstochen und mit einem künstlichen Wassergraben gesichert wurde. Erst in späterer Zeit gelangten die Burgherren auch in den Besitz der Zwangsgewalt im Dorf Seengen und konnten beidseits der Aa aus beiden Dorfbännen breite Streifen Allmendland herauslösen und zu ihrem Sondereigen machen. Der Name des Dorfes Hallwil, auf dessen Gemarkung die Burg erbaut war, ging auf diese selber über und viel später dann von der Burg auf das Herrengeschlecht. Erst im Spätmittelalter führten die Bedeutung der Herren von Hallwil und ihre hohe Seevogtei dazu, dass ihr Name schliesslich auf den See übertragen wurde. In früherer Zeit war er noch nach den an seinem Süd- beziehungsweise Nordende liegenden Dörfern "Aeschersee" oder "Seengersee" genannt worden. Am Beginn des Spätmittelalters hatte sich der Besitz der Burgherren in der Umgebung schon längst verschoben. Die Verbindung zum Dorf Hallwil war schwächer geworden. Grundbesitz hatten sie hier keinen mehr, doch verfügten sie immer noch über den dritten Teil der Twing- und Bann-Gewalt. Demgegenüber bildete Seengen nun ihr wahrscheinlich bedeutendstes wirtschaftliches Zentrum.

Die Fachwerkburg des 11. Jahrhunderts wurde später ein Raub der Flammen und an ihrer Stelle vielleicht um 1200 aus mächtigen erratischen Blöcken ein Bergfrid errichtet. Die Grundfläche dieses Megalithturmes misst rund $15\frac{1}{2}$ auf 18 Meter, die Dicke der Mauern betrug im Erdgeschoss 3 Meter. Dieses Bauwerk gehört offensichtlich zu den ältesten und eindrücklichsten seiner Art im Aargau. Die für ein lokales Grundherrengeschlecht dieser Zeit fast unverhältnismässige Mächtigkeit des Baues erweckt den Eindruck, als sei dieser auf Veranlassung oder unter dem Einfluss eines bedeutenden regionalen Machthabers entstanden. In diesem Zusammenhang erhebt sich natürlich auch die Frage nach dem oder den Inhabern der Befestigungshoheit im Aar-Gau. Im übrigen ist daran zu denken, dass die Aar-Gau-Grafen beim Ausbau ihrer Stellung auf die in ihrem Einflussbereich sitzenden lokalen Grundherren angewiesen waren. Diese gehörten zu ihren Vasallen oder wurden durch Lehenübertragung zu solchen gemacht. Ein solches Lehen dürfte die hohe Vogtei der Herren von

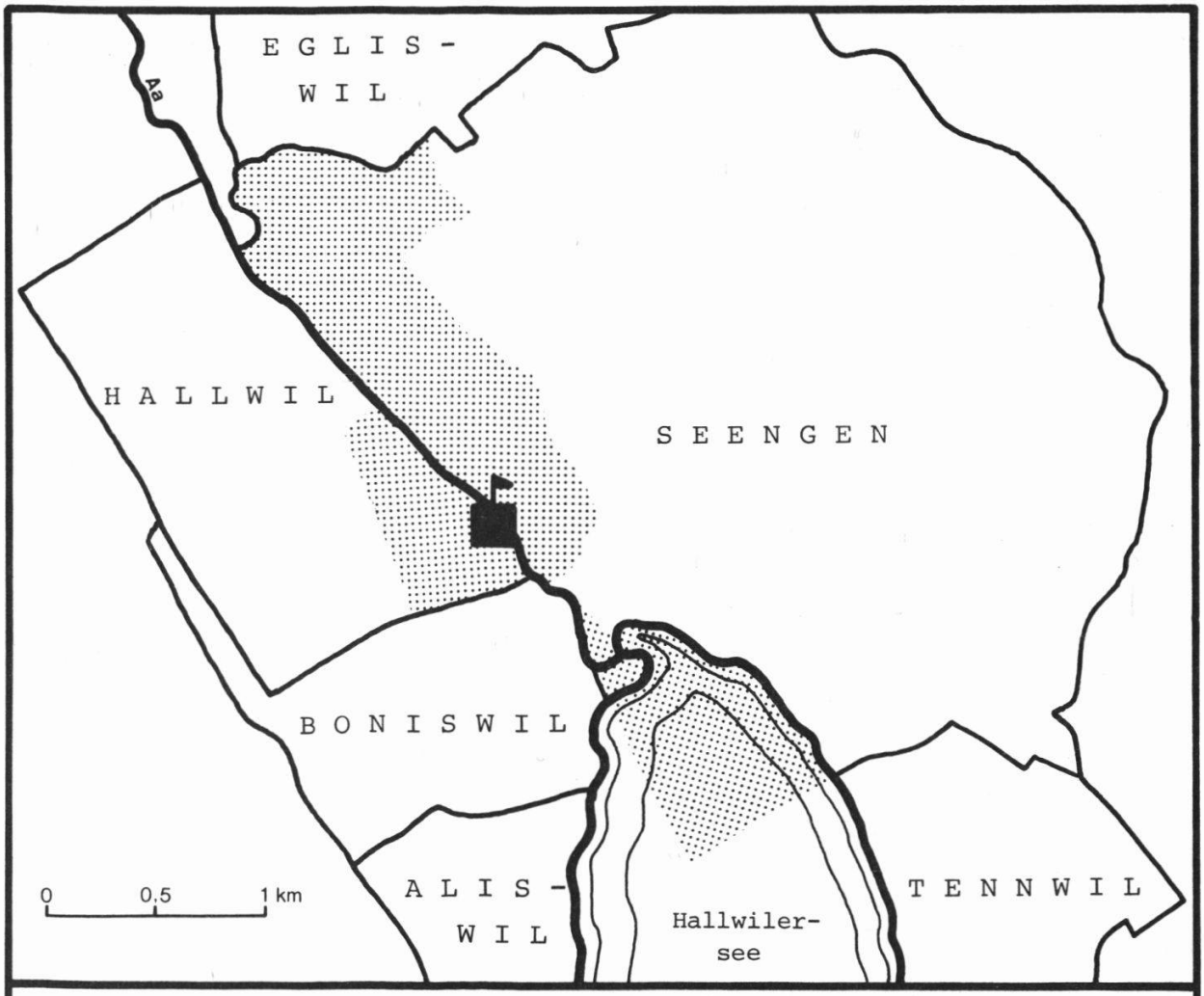

Karte 2

Burgbezirk Hallwil

Marchen der Dörfer der alten Pfarrei Seengen

Burgbezirk Hallwil: Sonderherrschaft mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit der Burgherren

Hallwil über den Seengersee oder Hallwilersee - wie er später genannt wurde - gebildet haben. Diese hohe Seevogtei erscheint allerdings in den Quellen des Spätmittelalters als unbestrittener Allodialbesitz der Hallwil. Dass es sich aber ursprünglich um ein Lehen gehandelt haben muss, geht daraus hervor, dass dazu vier am Ufer rings um den See verstreute exterritoriale Dingstätten gehörten, die aus den betreffenden Dorftwingen herauszuschneiden, die

Herren von Hallwil allein wohl nicht die Macht besessen hätten.[15] Wann diese Hoheitsrechte aus der gräflichen Vogtei herausgelöst und den Burginhabern übertragen wurden, kann natürlich nur vermutet werden. Es könnte dies zur Zeit der frühern Holz- und Erdburg und der ersten Aar-Gau-Grafen aus dem Hause Schänis beziehungsweise Lenzburg geschehen sein. Die Lage der Burg entsprach auch bestens den Bedürfnissen eines Seevogtes. Für eine verhältnismässig frühe Belehnung spricht, dass zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Lehenabhängigkeit schon völlig in Vergessenheit geraten war. Inzwischen hatten die Herren von Hallwil die vogteilichen Hochgerichtsbefugnisse auch auf ihre Burg und schliesslich auf den Burgbezirk ausgedehnt, was wohl keine Schwierigkeiten bereitete, nachdem dieser bereits von den dörflichen Zwangsgewalten befreites Sondereigen darstellte. Im Spätmittelalter erscheint die Seevogtei als Pertinenz der Burg und bildete mit dieser und dem Burgbezirk zusammen einen von der landgräflichen Gewalt exemten Allodialkomplex der Herren von Hallwil.

Wir glauben also in den Vorfahren der Herren von Hallwil des 11. Jahrhunderts ein lokales Grundherrengeschlecht zu erkennen, das hauptsächlich über freies Eigen verfügte, aber zu unbestimmter Zeit auch in ein festes Gefolgschafts- und Lehensverhältnis zu einem mächtigeren, regional begüterten Herrengeschlecht getreten war. Im 11. Jahrhundert dürften sie jedenfalls Vasallen der Lenzburger Grafen gewesen sein[16] und als solche wohl zu den bedeutenderen unter deren aar-gauischer Gefolgschaft gezählt haben. Ohne Zweifel waren sie freien Standes. Das ergibt sich aus ihrem allodialen Besitz, aus dem Umstand, dass sie mit hochgerichtlichen Kompetenzen belehnt wurden, und aus der Tatsache ihres Auftretens zu einer Zeit, da es einen rittermässigen Ministerialenstand im Aar-Gau noch nicht gab. Für die Zeit bis zum Auftauchen der Herren von Hallwil in den Urkunden wissen wir sonst kaum noch etwas zu berichten. Den regionalgeschichtlichen Rahmen, in den ihr Wirken zu stellen ist, haben wir in den vorangegangenen Kapiteln abgesteckt. Im Verlauf des Hochmittelalters erfolgte die Ausrichtung von Burg und Burgherr-

15) Eine andere denkbare Hypothese, dass nämlich diese Vogtei als Allod durch eine Heiratsverbindung an die Hallwil kam, erschiene mir etwas gewagt.

16) Siegrist a.a.O. 44 f., 47, vertritt die Hypothese, dass es sich hierbei um die Grafen von Lenzburg-Baden gehandelt habe. Das würde natürlich zum Umstand passen, dass Walter I. von Hallwil 1167 im Gefolge eines derselben anzutreffen ist.

schaft auf das östlich der Aa gelegene Seengen, ferner die Verfestigung des Burgbezirks und dessen Einbezug in die Hoheitsgewalt der Seevogtei, und das allmähliche Verblassen der Lehenabhängigkeit dieser Gerechtsame. Schon im 12. Jahrhundert dürften Teile der Burg durch Steinbauten ersetzt worden sein. Im 12. oder 13. Jahrhundert wurde auf der vordern der beiden in die Anlage einbezogenen Inseln eine Kapelle errichtet. Sie wird, "wie das morgenländische Dreikönigs-Patrozin erkennen lässt, entweder durch einen Kreuzritter aus dem Geschlecht der Hallwil oder frühestens nach 1164 (Reliquientransaltion von Mailand nach Köln) erbaut worden sein." [17]

Da die Herren von Hallwil im Spätmittelalter als Vertreter des ministerialischen Adels erscheinen, stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt ihrer Entfreiung. Zu deren Beantwortung müssen wir die ersten schriftlichen Zeugnisse herbeiziehen.

5. Die ersten namhaften Vertreter des Geschlechts

D i e t h e l m u s d e H e l w i l e gilt üblicherweise als der älteste bekannte Vertreter des Geschlechtes überhaupt. Herrgott überliefert uns in seiner "Genealogia" die Abschrift einer Urkunde, welche später dann beim Brande St. Blasiens 1768 vernichtet wurde. Demnach hätten am 27. Dezember 1113 die nobiles viri Algerus und Adelbero von Waldhausen die von ihnen auf Eigengut errichtete Zelle Wislikofen samt zahlreichem Besitz in der Umgebung dem Kloster St. Blasien übergeben. [18] Zeugen dieser Handlung waren folgende neun nobiles: Reinhardus et frater eius Waltherus de Goesenstein, Thedericus de Roetelein, Diethelmus de Eun, Bernhardus filius Bil. de Misacho, Bern. de Altwise, Volkerus de Lengnach, Hiltiboldus de Turchin, Diethelmus de Helwile. Die Einordnung dieser Zeugen ist teilweise mit Schwierigkeiten verbunden. [19] Die zuerst genannten

17) Siegrist, Beiträge 249 f.

18) Herrgott II 213 = Wirtembergisches Urkundenbuch II, S. 2 ff.

19) Goesenstein: ? Roetelein: GHS II 72, Nr. 1. Eun: Eien bei Böttstein im Bezirk Zurzach. 1113 erscheinen als Zeugen Diethelm und Walther von Botstein (BA I 134); also vielleicht schwankende Herkunftsbezeichnung. Misacho: ? Altwise: Altwis im Amt Hochdorf, Kt. Luzern. 1168 Bertholdus de Altwis (QW I/1, 154). Altwis weist auch eine Burgstelle auf. Lengnach: BA II 325, III 71. Turchin: 1100 Erchenbertus et Hiltheboldus de Turreheim (QSG III/1, Nr. 34); 1108 de Turriheim (ibidem Nr. 46), 1185 de Durrihein (Wirt. Urkundenbuch I 443).

Goesenstein mit dem spätern, in Bern verburgrechteten von Gysenstein in Zusammenhang zu bringen, ist unzulässig, da diese nicht dem mittelalterlichen Adel entstammten. Den Namen anderseits als Bosenstein zu lesen, ist gewagt. Beim dritten Zeugen dürfte es sich um Dietrich I. von Rötteln handeln. Diethelmus de Eun liesse sich allenfalls mit den Freiherren von Böttstein in Verbindung bringen. Die nächstfolgenden Namen lassen sich meines Wissens wiederum keinem nachgewiesenen Adelsgeschlecht überzeugend zuordnen. Bei Volkerus de Lengnach handelt es sich um einen der Freiherren von Lengnau, und im vorletzten Zeugen vermute ich einen Freiherren von Dürrheim. Immerhin dürfte kein Zweifel bestehen, dass auch dieser Diethelmus de Helwile ein Edelfreier war. Hingegen ist es sehr fraglich, ob es sich bei ihm überhaupt um einen Hallwiler handelt. Der Gebrauch des Stammvokals -e- im ersten Namensbestandteil ist im gesamten Quellenmaterial zur hallwilschen Geschichte singulär. Man kann diese Merkwürdigkeit in Zusammenhang mit der in dieser Urkunde allgemein auffälligen und unsicheren Rechtschreibung der Eigennamen sehen. Eine mögliche Ursache dafür zu finden ist nicht schwer. Herrgott kopierte nur die päpstliche Bestätigungsurkunde von 1137 oder 1138. Er hatte es also beim Schenkungsbrief nur mit einem kaum von einem schwäbischen Schreiber angefertigten Insert zu tun. Da der Text auf solchen Umwegen auf uns gelangt ist, kann die Frage, wie weit die Form "Helwile" ursprünglich, oder aber Verschreibung und Verballhornung ist, nicht mehr beantwortet werden. Interessanterweise wird dieser Geschlechtsname in einer andern, allerdings auch erst aus dem 16. Jahrhundert stammenden Abschrift des päpstlichen Briefes anscheinend als "Holwile" gelesen. [20] Der Vorname Diethelm erscheint sonst ebenfalls nie mehr in der uns bekannten hallwilschen Genealogie, was natürlich auch als Zufall oder mit den mangelnden Quellen erklärt werden könnte. In Anbetracht aller Unsicherheiten muss man aber jedenfalls auf diese Urkunde, beziehungsweise diesen Diethelmus de Helwile oder de Holwile als Beweismittel für eine damals noch bestehende Edelfreiheit der Herren von Hallwil verzichten.

Die nächste bekannte Erwähnung eines vermutlichen Hallwilers geschieht zum Glück in einer noch vorhandenen Originalurkunde. [21] Am 24. Februar 1167 beurkundete Gebezo, Propst des Klosters auf dem

20) Freundliche Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. J. J. Siegrist. StAAG, 2923 (Kopialbuch Wislikofen von 1543).
21) ZU I 319.

Zürichberg, einen Güterabtausch mit der Propstei Zürich. Er tat dies mit Hand und Siegel Graf Kunos von Lenzburg-Baden, seines Schirmherren. Die Urkunde führt als Zeugen zuerst eine Gruppe von sechs offensichtlich adeligen Personen auf: Waltherus de Eschibach, Waltherus de Swarzenbach, Wernherus de Otewilare, Egelolfus de Albis, Waltherus de Allewilare, Harthmannus de Oberndorf. Danach folgen, eine weitere Zeugengruppe bildend, de civibus Turegensibus zwölf offenbar vornehme Stadtbürger, welche z.T. später bekannte Namen des städtischen Dienstadels führen, wie Mülner (Molendinarius), Wiss (Albus) und Biberli (Piperli). Der in der ersten Gruppe aufgeführte W a l t h e r u s d e A l l e w i l a r e gilt nach der üblichen Auffassung als Walter I. von Hallwil und diesmal sprechen gegen die Annahme, anders als bei Diethelmus de Helwile, keine triftigen Gründe. Sein Auftreten in der Umgebung eines Grafen von Lenzburg und zusammen mit einem Freiherren von Eschenbach, zu denen, wie wir noch sehen werden, die Hallwiler in einem besonderen Verhältnis standen, weisen durchaus in diese Richtung. Der Name Walter ist zudem bei den Hallwil bis ins 16. Jahrhundert der am häufigsten anzutreffende. Schwieriger ist es, die Zeugenreihe als Ganzes zu erfassen.

Beim erstgenannten Zeugen handelt es sich unzweifelhaft um einen Freiherren von Eschenbach und der nachfolgende Waltherus de Swarzenbach ist wohl ebenso gewiss ein Vertreter der Freiherren von Schwarzenbach. [22] Für die weiter folgenden Namen gestaltet sich dann allerdings der Versuch eines anderweitigen Nachweises schwieriger. Es ist schon die Behauptung aufgestellt worden, dass es sich bei den fünf neben Walter von Eschenbach auftretenden Personen um "Dorfmeier", Leute mittelfreien Standes, handle. [23] Davon kann aber nicht die Rede sein. Sowohl die Schwarzenbach wie auch die Hallwil verfügten im 12. Jahrhundert über hochgerichtliche Kompetenzen. Die im Spätmittelalter voll erfassbaren Lebensumstände dieser Geschlechter lassen keine andere Deutung zu, als dass sie schon seit sehr langer Zeit adligen Standes gewesen sein müssen. Bei der Interpre-

22) Eschenbach: H. Zeller-Werdmüller, Die Freiherren von Eschenbach, Schnabelburg und Schwarzenberg, ZTb 1893, 75 ff.; 1894, 62 ff. Veraltet ! Schwarzenbach: Stammburg bei Schwarzenbach, Bez. Untertoggenburg, Kt. St. Gallen. HBL VI 268.

23) Paul Pfenniger, Die Burgen und adeligen Geschlechter der Bezirke Zürich, Affoltern und Horgen 87. Pfennigers Auffassung ist offensichtlich beeinflusst von Viktor Ernst, Die Entstehung des niederen Adels.

tation dieser Zeugenreihe dreht es sich nicht um die Frage, ob sie aus Adligen zusammengesetzt ist, sondern darum, zu welcher Schicht des Adels die auftretenden Personen zu rechnen sind.

Von den drei noch nicht identifizierten Zeugen scheint der Name Egelolfus' de Albis - wahrscheinlich nannte er sich nach dem gleichnamigen Berg - nirgends mehr urkundlich vorzukommen. Auch andere Träger dieser Herkunftsbezeichnung sind für die in Frage kommende Epoche anscheinend nicht ausfindig zu machen. Wir wenden uns deshalb dem unmittelbar nach Walter von Schwarzenbach aufgeführten Wernherus de Otewilare zu, der seinen Zunamen wohl nach dem Dorf Oetwil im Limmattal führte. Laut einer auf 1130 datierten Urkunde des Klosters Einsiedeln schenkte Freiherr Lütold von Regensberg damals diesem Gotteshaus das Grundstück Fahr mit der Kapelle, um darauf ein Nonnenkloster zu errichten. [24] Unter den zahlreichen Zeugen werden erwähnt Werinhere, Liudprand, Gundram und Waldhere de Ötwillare (auf Position 28a-d). Hauptsächlich im vorderen Teil der Zeugenreihe befinden sich eine Anzahl Personen, die mit Sicherheit dem freien Herrenstand zugerechnet werden können: [Graf] Arnold von Baden (Pos. 1), von Büren (2a-b), von Regensberg (3), von Wädenswil (11a-c) und von Rüssegg (21; anscheinend Nachtrag). Dazwischen und dahinter erscheinen mehrere Namen, die teils mit spätern Dienstmannengeschlechtern oder wenigstens mit Ortschaften in Verbindung gebracht werden können, wo einst eine Burg stand. Namentlich aber gegen das Ende der Zeugenliste wird auch eine solche Zuweisung immer schwieriger. Der Herausgeber des Zürcher Urkundenbuches kam daher zur Auffassung, dass der hintere Teil dieser Zeugen - zu denen eben auch Wernher von Oetwil gehört - dem freien Bauernstand zuzurechnen sei. Versuchen wir deshalb, über einige dieser "freien Bauern" etwas mehr zu erfahren. Rödiger de Hofstetin (Pos. 17) dürfte der Vater jenes Rödegerus de Hofsteten gewesen sein, der 1172 in einer Urkunde des Klosters auf dem Zürichberg inmitten vornehmer Stadtbürger mindestens teilweise ministerialischen Standes (z.B. Molendinarius/Mülner) erscheint. Dass er wie diese Stadtbürger nicht für frei galt, ergibt sich daraus, dass die Zeugenreihe angeführt wird von einem

24) ZU I 279. Die Urkunde ist möglicherweise verspätet und einseitig durch das Kloster hergestellt worden. Zweifel am Faktum und an den Bedingungen der verbrieften Stiftung sind aber ausgeschlossen und unter den vorkommenden Personen befinden sich, soweit sie identifizierbar sind, keine zeitlich unmöglichen.

HERREN VON HALLWIL

Stammtafel 1:

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

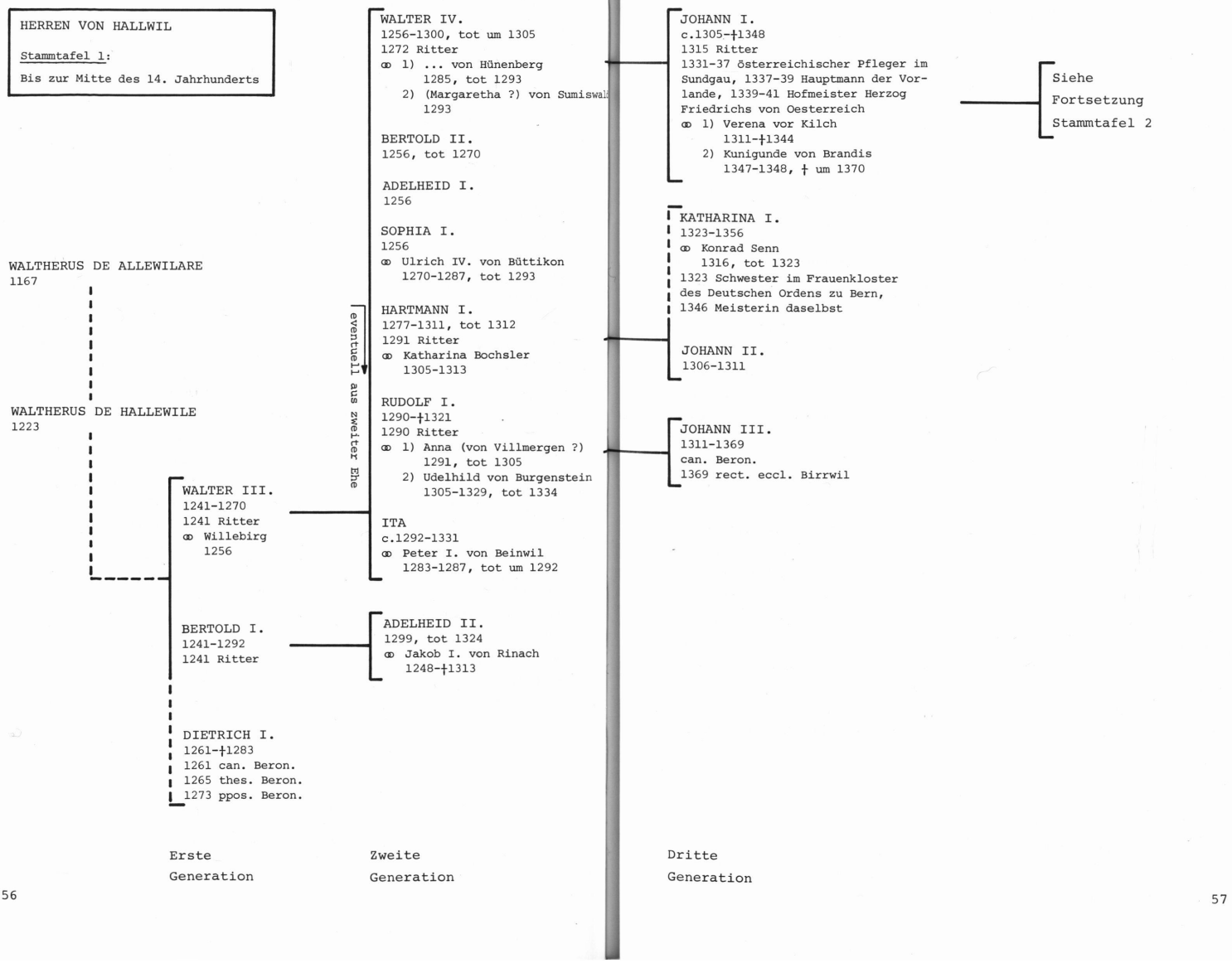

Purchardus, der ausdrücklich als liber homo de Hasela bezeichnet wird. [25] Falls Rüdigers Vater wirklich freier Geburt war, so könnte man sich vorstellen, dass sein gleichnamiger Sohn in die städtische Oberschicht geheiratet hatte und vielleicht auch in Zürich sesshaft geworden war. Diese Standesminderung braucht nicht notwendig eine Minderung des sozialen Ranges bedeutet zu haben. Berchtolt und Burchart de Affoltra (Pos. 22a-b) scheinen einen Vorfahren Luttolt de Affaltra gehabt zu haben, der 1044 in einer langen Zeugenreihe hinter denen von Wetzikon (Weihenchovan) auftritt, die wir als freie Herren kennen. Offensichtlich ist die ganze Zeugengruppe dem freien Adel zuzurechnen. In den vordern Rängen erscheinen noch andere Vertreter namhafter Freiherrengeschlechter wie die von Toggenburg (de Toccanburg) und die von Hinwil (de Hunewilare). [26] Egilolf de Täninchoven (Pos. 21) ist wohl ein Vorfahre des 1243 als Zeuge auftretenden E. de Tellinkon. Dieser steht hinter vornehmen Stadtbürgern (Biber, Schafli) und dürfte wie der ebenfalls noch vor ihm genannte Heinrich de Lunchunft (Lunkhofen) dem ministerialen Ritterstand angehört haben. [27] Werin de Nagelinchon (Pos. 23) hatte einen Nachfahren, Arnolt de Nagelinchon, der 1188 zusammen mit den fratres de Rüchselinchon (Rüschlikon) am hinteren Ende einer offensichtlich durchwegs aus freien Herren gebildeten Zeugenliste steht. [28] Er war vermutlich der Letzte seines Geschlechts. 1231 vergabte jedenfalls A. matrona de Naglinchon, uxor Hugonis militis dicti Brun, die gesamte Erbschaft, in qua successit fratri suo Arnoldo militi de Naglinchon felicis recordationis, der Fraumünsterabtei Zürich, damit diese das Gut ihrem Mann und den Kindern wieder als Lehen übertrage. [29] Damit gelangte der Besitz dieses wahrscheinlich nicht sehr bedeutenden Freiherrengeschlechts von Naglikon an die Brun, die zum Ministerialadel der Abtei Zürich gehörten. Liutolt de Rinheim (Pos. 25) hatte einen Bruder oder Verwandten, der 1169 dem Kloster auf dem Zürichberg eine Viertelshube vergabte. Im Schenkungsbrief bezeichnet er sich als Chüno de Rinheim liber homo. [30] Ebenfalls zu diesem Geschlecht gehörte Berhtolt de Rinheim, der 1188

25) ZU I 325.
26) ZU I 233.
27) ZU II 528.
28) ZU I 347.
29) ZU I 469. - Ein 1194 als Zeuge erwähnter Diethelmus de Nagilinchon ist vermutlich Geistlicher. QW I/1, 195.
30) ZU I 322.

als Zeuge inmitten offensichtlich freier Herren (von Wädenswil, Schad von Radegg) auftritt. [28] Kehren wir nun wieder zur Zeugenreihe der Einsiedlerurkunde von 1130 zurück, so werden wir sie mit etwas anderen Augen betrachten als der Herausgeber des Urkundenbuches und vielmehr Siegrists Meinung beipflichten, dass sie "anscheinend lauter grosse, mittlere, kleine und kleinste Adelige umfasste". [31] Wir können noch weiter gehen und feststellen, dass diese durchwegs von freier Geburt waren und einer mindestens in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch verhältnismässig breiten Schicht freier Herren angehörten. Die Zahl dieser teilweise offenbar wenig begüterten freien Geschlechter schmolz in der folgenden Zeit jedoch rasch dahin. Einige starben aus, andere treffen wir später als Dienstmannen bedeutenderer Herren an, oder sie gingen in städtischen Oberschichten auf. Möglicherweise kam auch vereinzelt das Absinken in eine ländliche, "herrenbäuerliche" Bevölkerungsschicht vor. Was wir im 13. Jahrhundert noch an Freiherren antreffen, ist eine Gruppe reicherer nobiles, deren Bedeutung meist schon durch ihre Stellung in den Zeugenreihen des 11. Jahrhunderts angedeutet ist, und für die der Uebertritt in die Ministerialität kaum attraktiv sein konnte.

Wir gelangen zum Schluss, dass jener Wernherus de Otewilare und sicher auch die 1167 mit ihm zusammen genannten Egelolfus de Albis und Waltherus de Allewilare zwar freie Herren waren, aber wohl nicht zu den bedeutenderen Geschlechtern ihres Standes gehörten, wie wahrscheinlich Walter von Schwarzenbach oder doch sicher Walter von Eschenbach. - Der Letzte in der Zeugenreihe, Hartmannus miles de Obirndorf et frater eius Hainricus leisteten 1185 in Wohlen Zeugenschaft und zwar in der Umgebung von Leuten, die zu Dienstmannengeschlechtern des 13. Jahrhunderts gehörten. [32] Ob diese aber schon 1185 zum Ministerialenstand zählten, ist zu bezweifeln. Der unmittelbar hinter Hartmann und Heinrich von Oberndorf genannte Egelolf von Büttikon könnte ebenso wie sein 1173 erwähnter Verwandter Johann von Büttikon noch freien Standes gewesen sein [33], und ebenfalls der nachher genannte Hartmann von Kienberg. Die Burg der Ritter von Oberndorf soll mit der bisher als "Hasenburg" bezeichneten Anlage

31) Argovia 84 (1972), 191.
32) Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen I 198.
33) Vgl. HKS 46 (1973), 45.

Bei Gwinden in der ehemaligen Vogtei Oberndorf (Gem. Bergdietikon ZH) identisch sein. [34]

Als nächsten Vertreter des Geschlechtes von Hallwil lernen wir Walter II. aus den Quellen kennen. Am 25. Mai 1223 wurde in Embrach ein vom Konstanzer Bischof vermittelter Uebertrag in dem zwischen Stift Beromünster und den Grafen von Kiburg hängigen, schwerwiegenden Streit geschlossen. Für die Grafen leisteten zehn Bürgen, ministeriales prefatorum comitum, den Eid. An dritter Stelle unter ihnen, nach Schenk und Truchsess und vor andern Angehörigen bekannter kiburgischer Dienstmannengeschlechter, begegnet uns W a l t h e r u s d e H a l l e w i l e . [35] Demnach muss sich also in der Zwischenzeit, nach dem Auftreten Walters I. von Hallwil im Jahr 1167, das Geschlecht entfreit haben.

6. Bemerkungen zur Ministerialenfrage am Beispiel der Herren von Hallwil

Ueber Zeitpunkt und nähere Umstände des Uebertrittes der Herren von Hallwil in den Ministerialenstand können wir uns im Anschluss an die vorangegangenen Kapitel kurz fassen. Aufgrund des vorliegenden Quellenmaterials, namentlich auch so weit dieses auf den Umfang des Besitzes im Spätmittelalter schliessen lässt, können wir annehmen, dass die Hallwil weder zu den ganz Bedeutungslosen, noch zu den Grossen des freien Adels gehörten. Nachdem um 1172 der Staufer Otto den allodialen Kernbesitz der Lenzburger im Aar-Gau angetreten hatte, wog für die in seinem Einflussbereich sitzenden Freiherren der Nachteil der Standesminderung nicht mehr sehr schwer gegenüber den Vorteilen, die ihnen die Dienstbarkeit iure ministerialium bei diesem hohen Herrn bot. Praktisch alle von ihnen scheinen daher den Schritt in den Ministerialenstand vollzogen zu haben. Als dann die Grafen von Kiburg mit dem lenzburgisch-staufischen Erbe belehnt

34) Der Name "Hasenburg" für die 1936/37 freigelegte Ruine ist hypothetisch und die Heimweisung Hartmanns von O. nach Oberdorf bei Regensberg im Zürcher Urkundenbuch stellt eine Verlegenheitslösung dar. Neujahrsblatt von Dietikon 1957, 16 ff. P. Alban Stöckli, Die Anfänge von Wohlen, in: UH 1963 und 1964. - Hartmann von Oberndorf scheint auch 1191 nochmal erwähnt zu werden. Gfr 49, S. 256, Nr. 18.

35) UBm I 22 (nach dem Original, aber mit falscher Auflösung des Datums). ZU II 887 (nach der päpstlichen Bestätigungsurkunde von 1254 IV. 17.).

wurden, übernahmen sie damit natürlich auch die entstandene, an die Lenzburg gehörende Ministerialenfamilia. In der Folge lernen wir die Herren von Hallwil aus den schriftlichen Quellen als kiburgische Dienstmannen kennen. Die Enfreiung können wir folglich in den Zeitraum zwischen 1172 und 1200 setzen.

Die Herren von Hallwil gehörten bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einer Schicht mittlerer, kleiner und kleinster freier Rittergeschlechter, die zwischen den Dynasten des Hochadels und den unfreien Dienstmannen stand, und deren Angehörige wir in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts verhältnismässig häufig antreffen. [36] Sie scheint damals zahlenmässig noch den Hauptteil des Adels gebildet zu haben. In den Darstellungen, die sich mit dem Adel in der Schweiz befassen, kommt sie aber trotzdem nicht zur Geltung, weil das Augenmerk vorwiegend auf die politisch bestimmenden Dynasten oder die im 13. und 14. Jahrhundert den Niederadel dominierenden Ministerialen gerichtet wird. Es ist an sich verständlich, dass unser Bild des niederen Adels durch die Verhältnisse des 13. und 14. Jahrhunderts geprägt ist. Die aufeinmal viel reichlicher fliessenden Quellen dieser späteren Zeit verwenden fast regelmässig die wohlbekannten Titel und Attribute, die es uns so leicht machen, die vorkommenden Personen nach Klassen zu ordnen. [37] Im 12. Jahrhundert werden sie jedoch erst gelegentlich verwendet, und Zunamen, die sich noch nicht endgültig zu Familiennamen verfestigt haben, erschweren teilweise die Einordnung von Personen noch zusätzlich. So werden denn in den Urkunden der früheren, quellenarmen Zeit in erster Linie die Vorfahren der später bekannten Geschlechter gesucht. Dabei führt die einseitige Auffassung von der Entstehung der Ministerialität aus ursprünglicher Unfreiheit dazu, dass ganze Zeugenreihen zu Dienstmannen degradiert oder zu freien Bauern erklärt, oder willkürlich in verschiedene Klassen gespalten werden müssen. Die blosse Zeugenschaft bei der Handlung eines hochadeligen Herrn

36) Es sei hier noch angemerkt, dass bereits Friedrich von Wyss von gewissen sehr begüterten Dienstadelsgeschlechtern wie der Landenberg, Hallwil, Hünenberg und Heidegg vermutet hat, sie seien ursprünglich von freier Geburt gewesen. Friedrich von Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechtes 326.

37) Z.B. miles - armiger, nobiles - ministeriales etc.

wird dann bereits als Beweis für Ministerialität aufgefasst.[38] Damit gerät jene untere Schicht des freien Adels - in den Quellen oft nicht explizit als solcher bezeichnet - für den Historiker sozusagen in einen toten Winkel. Da diese Leute später scheinbar spurlos verschwunden sind, nimmt man sich ihrer nicht weiter an.

Diese Schicht des freien Adels des Hochmittelalters wies aufgrund des unterschiedlichen Besitzes eine gewisse Differenzierung auf. Ihre bescheidensten Glieder schillern zwischen Bauernstand und Rittertum. Vermutlich war sie gegen unten verhältnismässig offen, während gegen oben der Abschluss stärker war. Nur wenigen Geschlechtern, im Aar-Gau sind die Freiherren von Eschenbach, von Rotenburg und von Wolhusen dazu zu rechnen, gelang es schliesslich, eine Art Zwischenstellung zwischen ihren übrigen Standesgenossen und dem Hochadel einzunehmen. Dannenbauer hat die Hauptmasse dieses freien Adels recht anschaulich beschrieben[39]:

"Von einigen dieser Leute lässt sich zwar nachweisen, dass sie zu Seitenzweigen grosser dynastischer Familien gehören, schwerlich aber trifft das für alle zu und gelegentlich erfährt man, dass sie ministerialische Verwandte haben. - Der Besitz aller dieser Herren, ob in Ostsachsen, Ostfalen, Westfalen, Franken, Schwaben, Elsass, Schweiz, ist begrenzt, über den Umkreis einer engeren Landschaft reicht er kaum je hinaus, ganz anders als der Hausbesitz der grossen dynastischen Geschlechter, der weit verstreut in allen Landschaften des Reiches liegt ... Auch heiraten diese kleinen freien Adelsgeschlechter durchaus unter sich, und so weit sich sehen lässt, haben sie vor dem späteren Mittelalter niemals Eheverbindungen mit Angehörigen des dynastischen Herrenstandes geschlossen. Auch findet man kein Mitglied ihres Kreises jemals im Besitz der Grafenwürde. Selten auch, dass einer von ihnen in früherer Zeit es zum Bischof bringt, wenn sie auch ihren Platz in den Stiftskapiteln finden. Frei von Geburt, auf freiem Gut ritterlich lebend, auch als Lehensleute von Kirchen und Herren freie Vasallen, keine Dienstleute, stellen sie eine untere Schicht des Adels dar, getrennt von den Dynasten, den grossen Geschlechtern, die mit dem König zusammen das Reich beherrschen. Dagegen sind Ehen zwischen ihnen und Leuten ministerialischen Standes je länger desto weniger ungewöhnlich, und mit dem Aufstieg der Ministerialität zu reicherem Besitz und sozialem Ansehen treten sie selbst in beträchtlicher Zahl in die Ministerialität über, was bei Leuten dynastischer Abkunft ganz ungewöhnlich ist."

Solche Uebertritte und Standesminderungen scheinen in unserer Gegend zwischen der Mitte des 12. und des 13. Jahrhunderts so häufig vorge-

38) Die Leistung von Zeugenschaft kann durch mannigfaltige Gründe bedingt sein, vor allem sind die äusserst weitläufigen Verwandtschaftsverbindungen nicht zu vergessen.

39) Heinrich Dannenbauer, Königsfreie und Ministeriale 346 f. - Der einseitigen Herleitung dieses Standes von den sogenannten fränkischen Königsfreien können wir uns allerdings nicht anschliessen.

kommen zu sein [40], dass dadurch und zusammen mit dem Aussterben weiterer Geschlechter die zuvor offensichtlich noch recht zahlreiche Schicht kleiner freier Herren fast völlig verschwand.

Die Untersuchung dieser hochmittelalterlichen Freiherrenschicht könnte sehr lohnend sein. In wenigen Fällen dürften allerdings die quellenmässigen Voraussetzungen so günstig sein wie bei den Herren von Hallwil, wo die archäologischen und rechtsgeschichtlichen Verhältnisse relativ weitreichende Schlüsse erlauben. Es gibt aber verschiedene weitere Beobachtungen, die für ein Niederadelsgeschlecht, sofern es nicht zu früh ausgestorben ist, Indizien für eine ehemalige Edelfreiheit darstellen können.

Interessante Aufschlüsse vermag unter Umständen die Zusammensetzung des Besitzes und dessen Lage bieten. Für die Herren von Hallwil stellen wir fest, dass er um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch weitgehend aus Allod bestand. Der Lehenbesitz, 10 % des nutzbaren Gutes nicht überschreitend [41], bestand hauptsächlich aus dem landesherrlichen Lehen Hägglingen-Anglikon und umfasste allerdings auch Gerichtsrechte. Der Rest des Lehenbesitzes, von Einsiedeln und von Rüssegg stammend, war unbedeutend und scheint Zufallscharakter zu tragen. Von Bedeutung ist sodann, dass auch Stammburg und zugehöriger Kernbesitz der Herren von Hallwil allodial waren. Unsere Kenntnisse beruhen allerdings auf Rückschlüssen aufgrund der Quel-

40) Natürlich finden derartige Vorkommnisse in der Regel nur indirekt urkundlichen Niederschlag. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts muss Hartmann I. von Wessenberg sein Geschlecht durch seine Ehe mit der Ministerialentochter Agnes Biber entfreit haben. Seine Kinder werden nämlich nicht mehr als edelfrei bezeichnet, und sein Sohn Hugo III. kann auch als laufenburgischer Dienstmann nachgewiesen werden. (BA II 561 u. Tafel 564/565). Aufschlussreich ist ein Blick auf die Stammtafel der Freiherren von Grünenberg, wo man seit dem 13. Jahrhundert den Verlust der Edelfreiheit bei verschiedenen Familienzweigen in zeitlicher Staffelung beobachten kann. (GHS I, Tafel XXVII). Bei den Freiherren von Rüssegg geschah die Entfreiung erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts (BA II, Tafel 468/469). Eine lange Liste von Missheiraten freier Herren mit nicht frei geborenen Frauen vermittelt Schulte, Adel und deutsche Kirche im Mittelalter 317-330. Dass bei den oben genannten Beispielen, die alle aus der Zeit der reichlicher fliessenden Quellen stammen, die Entfreiung durch Uebertritt in ein Dienstverhältnis kaum mehr eine Rolle spielte, erklärt sich unter anderm dadurch, dass inzwischen die Ministerialität in der alten Form ihre Bedeutung und damit auch ihre mögliche Attraktivität verloren hatte. Es war jetzt verlockender, den Reichtum gewisser Dienstmannengeschlechter zu "erheiraten".

41) In unserer Untersuchung werden Einkünfte quantitativ in der Regel auf der Basis eines Einheitswertmasses, dem sogenannten "Stuck", berechnet. Ueber den Stuckbegriff vgl. auch die summarischen Angaben bei Siegrist, Beiträge 517.

len der zweiten Hälfte des 13. und namentlich des 14. Jahrhunderts. Es kam natürlich vor, dass Lehengut im Verlauf der Zeit seine Abhängigkeit verlor und zu sekundärem Eigen wurde. Bei der Seevogtei der Herren von Hallwil haben wir beispielsweise einen solchen Fall annehmen müssen. Wichtig ist die Frage, woher die feststellbaren Lehen stammten. Die ursprüngliche Unterscheidung zwischen Dienstgut und echtem Mannlehen war im Spätmittelalter völlig verwischt. Alles hiess nun Lehen, war frei verkäuflich und vererblich. Schliesslich gab es auch sekundäres Lehen, das heisst Eigengut, das einem weltlichen Herrn oder - was sehr häufig vorkam - einem Kloster aufgesandt beziehungsweise "geschenkt" und nachher wieder zu Lehen empfangen wurde (feudum oblatum). Der Besitz Ulrichs I. von Rinach, väterliches Erbe und Frauengut, bestand um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu gegen 30 % aus Lehen. Der Anteil landesherrlichen Lehens betrug aber nur etwa $2\frac{1}{2}$ %. Der Rest setzte sich zusammen aus Mannlehen der Freiherren von Steinbrunn und von Rüssegg, sowie aus Erblehen der Gotteshäuser Murbach-Luzern, Hohenrain und Beromünster. Bei den Herren von Rubiswile betrug der Anteil von landesherrlichem Lehen am gesamten Besitz zwischen 10 und 15 %. Weiteres Lehengut, das sie von Murbach-Luzern besassen, war vermutlich nicht sehr bedeutend. Die Herren von Liele im obern Seetal verfügten dagegen über fast keine erkennbaren landes- oder dienstherrlichen Lehen. Alle diese aar-gauischen Geschlechter gehören zu jener Gruppe von Ministerialen, von denen wir vermuten, sie seien im früheren 12. Jahrhundert noch freien Standes gewesen.

Die Herren von Hallwil besassen eine Anzahl Güter, die als Mannlehen ausgegeben waren. Diese Mannlehen von Hallwil sind erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus den Quellen erfassbar, gehen aber offensichtlich in frühere Zeit zurück. Interessant ist die Tatsache, dass sie vereinzelt in entfernteren Gegenden lagen, wo die Hallwil im 14. Jahrhundert sonst nicht begütert waren, so im Entlebuch, in Obwalden und im Elsass. Die Lehenträger waren zu dieser Zeit Bauern oder Stadtbürger. Freiherren, die in ministerialische Abhängigkeit traten, konnten als nunmehrige Angehörige der untersten Adelsschicht ihre Mannlehen, falls sie solche besassen, natürlich nur an Nichtadlige ausgeben. Auch die Herren von Rubiswile finden wir im Besitz derartiger Mannlehen. Da sie zudem bereits im 13. Jahrhundert auf der verlassenen Stammburg der Freherren von Gösgen sassen, liegt

bei diesem Fall die Vermutung nahe, dass auch die Mannlehen auf die gleiche Weise erworben wurden wie die Burg. Auch die Herren von Rinach verliehen Mannlehen [42].

Die Beziehungen zu andern Geschlechtern oder zu bestimmten Gotteshäusern mögen ebenfalls gewisse Fingerzeige geben. Bei den Herren von Hallwil stellen wir zum Beispiel eine auffällige, an ihrem Ursprung aber nicht konkret erfassbare Nähe zu den Freiherren von Eschenbach fest. Die Hallwil trugen im 12. und 13. Jahrhundert die

				Männliche Personennamen im 12. und 13. Jahrhundert
Freiherren von Eschenbach	Walter I.	Bertold I.	Konrad I.	
	Walter II.	Bertold II.	Ulrich	
	Walter III.	Bertold III.	Konrad II.	
	Walter IV.	Bertold IV.	Mangold	
Herren von Hallwil	Walter I.		Dietrich	
	Walter II.	Bertold I.	Hartmann	
	Walter III.	Bertold II.	Rudolf	
	Walter IV.		Johann	

gleichen Vornamen wie die Eschenbacher, und erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts kamen auch andere Namen auf, zum Beispiel durch die Mode, Söhne nach kiburgischen beziehungsweise habsburgischen Dienstherren zu nennen (Hartmann, Rudolf, Johann ?). Die Wappen von Eschenbach und von Hallwil weisen dieselbe Tinktur auf, schwarze Figur in goldenem Feld, also die Reichsfarben. Hingegen stimmen die Schildfiguren nicht miteinander überein. Der Doppelflug, den die

Herren von Eschenbach

Herren von Hallwil

Herren von Baldegg

Hallwiler im Schild trugen, ist nicht selten. Beispielsweise führten im Aar-Gau auch die Herren von Baldegg einen solchen (Silber in

42) StALU, Urk 601/11997, 12004; 602/12018-12020, 12022 f., 12026, 12035.

Rot).[43] Auch besitzesmässige Verbindungen sind zwischen den beiden Geschlechtern denkbar. Das wohl bedeutendste wirtschaftliche Zentrum der Herren von Hallwil war im 13. Jahrhundert Seengen, wo sie aber trotzdem über keine geschlossene Grundherrschaft verfügten. Der Seenger Kulturboden umfasste etwa 50 Schuppossen[44]. Ein Drittel davon befand sich in Händen verschiedener Eigentümer, ein weiterer Drittel gehörte der Kirche Seengen beziehungsweise deren Patronatsherren, den Freien von Eschenbach, und über den letzten Drittel verfügten die Herren von Hallwil, die zugleich auch Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit waren. Wie bereits erläutert waren die Burgherren auf Hallwil ursprünglich nicht nach Seengen ausgerichtet, und der Erwerb der allodialen Gerichtsbarkeit und vermutlich weiterer Güter daselbst dürfte ins 11. oder 12. Jahrhundert zu datieren sein. Die spätern Besitzesverhältnisse in Seengen könnten auf eine vorangegangene Kompetenzausscheidung innerhalb einer ursprünglich zusammenhängenden Grundherrschaft schliessen lassen. Einer solchen Annahme liegt nichts im Wege, da wir die Zugehörigkeit der Hallwil zum freien Ritterstand noch bis ins 12. Jahrhundert für genügend gesichert halten können. Wäre dies nicht der Fall, so müsste auch die Möglichkeit ins Auge gefasst werden, dass Hallwil und der zugehörige Besitz nach dem Aussterben der freiherrlichen Eigentümer als Erbe an die Eschenbacher fiel, die dann eines ihrer Dienstmannengeschlechter in die Burg hätten setzen können. 1185 gründeten die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg das Zisterzienserkloster Kappel am Albis. Diese eschenbachische Stiftung wurde von den Herren von Hallwil ganz besonders grosszügig beschenkt. 1256 vergabte Ritter Walter III. von Hallwil eine Hube an dieses Kloster. In seiner Schenkungsurkunde erwähnt er, die Mönche von Kappel seien bereits durch seine Vorfahren reichlich beschenkt worden (a progenitoribus quidem meis sepius honoratos), und wie seine Vorfahren wolle auch er in Kappel begraben werden. Diese progenitores zählten somit praktisch zu den Mitstiftern des Klosters. Walter III. er-

43) Vgl. H. A. Segesser von Brunegg, Einige mittelalterliche Wappensippen, ASG 16 (1918), 97 - 102, hier insbesondere S. 99.
44) Siegrist, Beiträge 48 f., 277 ff.

hielt von den Mönchen die Zusicherung, dass sein Leichnam im Umkreis von drei Tagereisen auf des Klosters Kosten abgeholt werde, damit er apud patrem meum beigesetzt werden könne. 1306 stiftete Hartmann I. einen Dreifaltigkeits- und Marienaltar, ante quod altare meam elegi sepulturam, wie der Stifter sagt. Als Zisterzienserkloster unterstand Kappel keiner Vogtei, geriet aber im Verlauf des 13. Jahrhunderts immer mehr in den Sog der habsburgischen Territorialpolitik und unter eine Art Schirmvogtei. Nach der Ausschaltung der Eschenbacher als politische Macht war Kappels Landsässigkeit praktisch besiegelt. Vielleicht wurde die Kastvogtei als Annex des österreichischen Amtes Eschenbach betrachtet und wäre in diesem Fall mit dessen Verpfändung 1339 an Johans I. von Hallwil gelangt. Jedenfalls finden wir diesen bald darauf als Kastvogt Kappels. Um 1345 liess er dann für sein Geschlecht daselbst eine Grabkapelle bauen, in welcher auch der von Hartmann gestiftete Altar seinen Platz fand. Diese Kapelle wurde in möglichster Nähe des bereits von den Eschenbachern belegten Stifterplatzes errichtet. Sie diente den Hallwil teilweise noch bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts als Grablege. Für einige von ihnen lässt sich der Nachweis erbringen, dass sie tatsächlich in Kappel beigesetzt wurden oder dort sogar die letzten Jahre ihres Lebens verbrachten. 1373 verpflichteten sich die Mönche anlässlich einer Jahrzeitstiftung gegenüber Türing I.,dass sie ihn, "wo er stirbet, do wir in erlangen mügen bi zwenzig milen nach dem so es üns wissenklich verkünt wirt, reichen süllen mit ünserm rosswagen und in dem obgenanten ünserm kloster bestattnen mit siner kost, als sitt und gewonlich ist". Man muss sich dabei vor Augen halten, dass für die Herren im Seetal das Zisterzienserkloster am Albis weitentfernt und abseits lag. Wenn sie daher an ihrer besonderen Beziehung dorthin festhielten und kein nähergelegenes Gotteshaus bevorzugten, so muss das mit der Kraft einer Tradition zusammenhängen, die im Dunkel des quellenarmen 12. Jahrhunderts ihre erste Ausbildung fand. Die Herren von Hallwil verkauften ihre Kastvogtrechte erst 1495 an die Stadt Zürich, nachdem aber bereits seit 1464 die Kirche Seengen als neues Erbbegräbnis des Geschlechtes betrachtet wurde. Die Verbindung zu Kappel dauerte praktisch bis zur Säkularisation dieses Klosters im Jahre 1525 an. Schliesslich sei noch beigefügt, dass auch das ebenfalls von den Freien von

Eschenbach gegründete und verhältnismässig entfernte Stift Frauenthal neben Kappel zu den von den Hallwilern vorzugsweise beschenkten Klöstern gehörte. Diese Beziehung brach allerdings schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts völlig ab.[45]

45) Vogtei- und Schirmverhältnisse des Klosters Kappel: O.P. Clavadetscher, Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel am Albis. Hallwilsche Grablege zu Kappel: HKS 45 (1972), 56 f. Verlegung des hallwilschen Familienbegräbnisses nach Seengen: HKS 7 (1933), 1 ff.